

Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums

1. Voraussetzungen für den Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums
 - a) Voraussetzungen für den Erwerb des Latinums sind
 - aa) Pflichtunterricht in Latein von Klassenstufe 5 bis 9 oder 6 bis 10, der im Jahreszeugnis der Klassenstufe 9 oder 10 mit mindestens der Note ausreichend abgeschlossen worden sein muss,
 - bb) Pflichtunterricht in Latein von Klassenstufe 8 bis 10 und Belegung des Grundkurs- oder Leistungskursfachs Latein in den Kurshalbjahren 11/I und 11/II, wobei im Kurshalbjahr 11/II oder in einem folgenden Kurshalbjahr mindestens 5 Punkte erreicht sein müssen,
 - cc) Pflichtunterricht in Latein von Klassenstufe 8 bis 10 und Bestehen der Ergänzungsprüfung,
 - dd) regelmäßige Unterweisung in Latein im Rahmen einer schulischen Arbeitsgemeinschaft im Umfang von insgesamt 9 Wochenstunden über mindestens drei Schuljahre und Bestehen der Ergänzungsprüfung,
 - ee) regelmäßige Unterweisung in Latein im Rahmen einer schulischen Arbeitsgemeinschaft in den Klassenstufen 9 und 10 und Belegung des fächerverbindenden Grundkurses Latinum und antike Kultur mit 3 Wochenstunden in allen Kurshalbjahren zusätzlich zu den zu belegenden Fremdsprachen sowie Bestehen der Ergänzungsprüfung oder
 - ff) regelmäßige Unterweisung im Rahmen eines schulspezifischen Profils „Latinum und antike Kultur“ in den Klassenstufen 8 bis 10 und Belegung des fächerverbindenden Grundkurses Latinum und antike Kultur mit 3 Wochenstunden in allen Kurshalbjahren zusätzlich zu den zu belegenden Fremdsprachen, wobei im Kurshalbjahr 12/II mindestens 5 Punkte erreicht sein müssen.
 - b) Voraussetzungen für den Erwerb des Graecums sind
 - aa) Pflichtunterricht in Griechisch von Klassenstufe 7 bis 10, der im Jahreszeugnis der Klassenstufe 10 mit mindestens der Note ausreichend abgeschlossen worden sein muss,
 - bb) Pflichtunterricht in Griechisch von Klassenstufe 8 bis 10 und Belegung des Grundkurs- oder Leistungskursfachs Griechisch in den Kurshalbjahren 11/I und 11/II, wobei im Kurshalbjahr 11/II oder in einem folgenden Kurshalbjahr mindestens 5 Punkte erreicht sein müssen,
 - cc) Pflichtunterricht in Griechisch von Klassenstufe 8 bis 10 und Bestehen der Ergänzungsprüfung,
 - dd) regelmäßige Unterweisung in Griechisch im Rahmen einer schulischen Arbeitsgemeinschaft im Umfang von insgesamt 9 Wochenstunden über mindestens drei Schuljahre und Bestehen der Ergänzungsprüfung,
 - ee) regelmäßige Unterweisung in Griechisch im Rahmen einer schulischen Arbeitsgemeinschaft in den Klassenstufen 9 und 10 und Belegung des fächerverbindenden Grundkurses Graecum und antike Kultur mit drei Wochenstunden in allen Kurshalbjahren zusätzlich zu den zu belegenden Fremdsprachen sowie Bestehen der Ergänzungsprüfung oder
 - ff) regelmäßige Unterweisung im Rahmen eines schulspezifischen Profils „Graecum und antike Kultur“ in den Klassenstufen 8 bis 10 und Belegung des fächerverbindenden Grundkurses Graecum und antike Kultur mit 3 Wochenstunden in allen Kurshalbjahren zusätzlich zu den zu belegenden Fremdsprachen, wobei im Kurshalbjahr 12/II mindestens 5 Punkte erreicht sein müssen.
2. Ergänzungsprüfung
 - a) Zweck und Inhalt der Ergänzungsprüfung
Mit dem Ablegen der Ergänzungsprüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber die Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die für das Latinum, Graecum oder Hebraicum erforderlich sind. Die Ergänzungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Arbeitszeit für den schriftlichen Teil beträgt 180 Minuten. Der mündliche Teil dauert in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Es gelten § 54 Absatz 2 Nummer 2 und 4 bis 7, Absatz 3 bis 5, § 55 Absatz 1 und 2, § 56 Absatz 2 und 3, § 57, § 59 Absatz 1 bis 4 und 5 Satz 2, § 62, § 63 Absatz 2 und 8 bis 10 sowie die §§ 65 und 66 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
 - b) Zulassung zur Ergänzungsprüfung
Zur Prüfung zugelassen werden:
 - aa) Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzung eines Unterrichts oder einer Unterweisung gemäß Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, dd oder ee, Buchstabe b Doppelbuchstabe cc, dd oder ee oder Buchstabe c erfüllen,
 - bb) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife erworben haben und die mit ihrer Hauptwohnung im Freistaat Sachsen gemeldet sind, oder
 - cc) Studierende, die an einer Hochschule im Freistaat Sachsen immatrikuliert sind.Über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Doppelbuchstabe aa entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter des Gymnasiums, an dem die Prüfung durchgeführt wird. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Doppelbuchstabe bb richten ihren Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung bis spätestens zum 15. Oktober jeden Jahres, Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Doppelbuchstabe cc bis spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Prüfung an die Schulaufsichtsbehörde, die über den Antrag entscheidet. Dem Antrag ist eine Erklärung, ob die Ergänzungsprüfung zum ersten oder zweiten Mal abgelegt wird, beizufügen. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Doppelbuchstabe bb müssen einen Lebens-

- lauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit, eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde, beglaubigte Kopien der Abschluss- oder Abgangszeugnisse der bisher besuchten Schulen, eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die Bewerberin oder der Bewerber bereits an der Prüfung zum Erwerb der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife teilgenommen hat und einen Nachweis über die angemessene Vorbereitung auf die Prüfung beifügen. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Doppelbuchstabe cc fügen eine Immatrikulationsbescheinigung der besuchten Hochschule bei. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Prüfung zweimal nicht bestanden wurde oder die jeweils einzureichenden Unterlagen unvollständig sind.
- c) Antrag auf Nachteilsausgleich
Bewerberinnen und Bewerber nach Buchstabe b Satz 1 Doppelbuchstabe aa richten ihren Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Ergänzungsprüfung zugleich mit dem Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung an die Schulleiterin oder den Schulleiter. Bis spätestens zum 15. Oktober jedes Jahres melden die Schulleiterinnen und Schulleiter die an ihrer Schule zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber sowie die gestellten Anträge auf Nachteilsausgleich in der Ergänzungsprüfung entsprechend § 58 an die Schulaufsichtsbehörde.
Bewerberinnen und Bewerber nach Buchstabe b Satz 1 Doppelbuchstabe bb und cc richten ihren Antrag auf Nachteilsausgleich in der Ergänzungsprüfung zugleich mit dem Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung an die Schulaufsichtsbehörde.
- d) Ort und Zeit der Ergänzungsprüfung
Die Ergänzungsprüfung für die Bewerberinnen und Bewerber nach Buchstabe b Satz 1 Doppelbuchstabe aa und bb findet im zeitlichen Rahmen der Abiturprüfung an Gymnasien statt. Die Ergänzungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber nach Buchstabe b Satz 1 Doppelbuchstabe cc findet zweimal jährlich in der Regel an der jeweiligen Hochschule statt; bei geringer Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber kann sie an einem zentralen Ort im Freistaat Sachsen durchgeführt werden. Eine schriftliche Nachprüfung wird, abweichend von § 66 Absatz 1 Satz 1, nicht durchgeführt.
- e) Durchführung der Ergänzungsprüfung
Zur Durchführung der Ergänzungsprüfung bildet die Schulaufsichtsbehörde einen oder mehrere Prüfungsausschüsse. Einem Prüfungsausschuss gehören eine Vertreterin, ein Vertreter, eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei fachlich geeignete Mitglieder, in der Regel Fachlehrkräfte, eine davon zugleich als Schriftführerin oder Schriftführer, an.
- f) Ergebnis der Ergänzungsprüfung
Die Bewertung des schriftlichen und mündlichen Teils erfolgt entsprechend der Anlage 1 zu § 25 Absatz 2 in Punkten. Bewerberinnen und Bewerber, deren Leistung im schriftlichen Teil mit 0 Punkten bewertet wurde, werden nicht zum mündlichen Teil zugelassen; sie haben die gesamte Ergänzungsprüfung nicht bestanden. Das Ergebnis der Ergänzungsprüfung wird zu gleichen Teilen aus den Bewertungen des schriftlichen und mündlichen Teils gebildet. Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt mindestens 5 Punkte ist.
- Kein Teil der Ergänzungsprüfung darf mit 0 Punkten abgeschlossen sein.
- g) Wiederholung der Ergänzungsprüfung
Die Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden.
3. Nachweis über den Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums
- a) Bei Schülerinnen und Schülern, die die Voraussetzungen gemäß Nummer 1 Buchstabe a, b oder Buchstabe c erfüllen, wird der Erwerb des Latinums, Graecums oder Hebraicums im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife vermerkt und durch eine gesonderte Bescheinigung der Schule bestätigt.
- b) Bewerberinnen und Bewerber nach Nummer 2 Buchstabe b Satz 1 Doppelbuchstabe bb und cc erhalten nach bestandener Ergänzungsprüfung ein Zertifikat über den Erwerb der Qualifikation. Dieses Zertifikat ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife gültig. Bewerberinnen und Bewerber, die die Ergänzungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über das Nichtbestehen der Ergänzungsprüfung. Zertifikat und Bescheinigung sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Für Zertifikate sind Vordrucke zu verwenden, die den von der obersten Schulaufsichtsbehörde veröffentlichten Mustern entsprechen.
4. Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen in Latein, Griechisch oder Hebräisch
- a) Entsprechende Geltung für die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen in Latein, Griechisch und Hebräisch
Nummer 2 gilt entsprechend für die Prüfung von Lehramtsstudierenden, die an einer sächsischen Universität immatrikuliert sind und gemäß der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46), in der jeweils geltenden Fassung, Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung nachweisen müssen, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.
- b) Zweck und Anforderungen der Prüfung
Abweichend von Nummer 2 Buchstabe a Satz 1 erbringt die Lehramtsstudentin oder der Lehramtsstudent mit der Prüfung den Nachweis, dass sie oder er über Kenntnisse einfacheren Schwierigkeitsgrades in Latein, Griechisch oder Hebräisch verfügt. Die Prüfungsanforderung umfasst die Fähigkeit,
- aa) einen lateinischen Originaltext einfacheren Schwierigkeitsgrades von Caesar, Curtius oder Nepos,
- bb) einen Originaltext einfacheren Schwierigkeitsgrades des neutestamentlichen Griechisch oder
- cc) einen narrativen hebräischen Originaltext einfacheren Schwierigkeitsgrades aus der Biblia Hebraica
- lesend zu erfassen und zu übersetzen. Außerdem sind Fragen zu einfachen grammatikalischen Phänomenen, zum Grundwortschatz, zum Hintergrundwissen zu den vorgelegten Texten und Autoren sowie zum geschichtlichen Umfeld zu beantworten. Der lateinische und griechische Text soll aus zirka 40 Wörtern, der hebräische Text aus zirka 20 Wörtern bestehen.

- c) Meldung zur Prüfung
Abweichend von Nummer 2 Buchstabe b Satz 3 ist der Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung bis zum 15. Januar oder 15. Juli bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen.
- d) Durchführung der Prüfung
Abweichend von Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 entfällt der schriftliche Teil der Prüfung. Abweichend von Nummer 2 Buchstabe a Satz 4 beträgt die Vorbereitungszeit in der Regel 20 Minuten. Abweichend von Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 gehören dem Prüfungsausschuss eine Vertreterin, ein Vertreter, eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzende oder Vorsitzender und eine fachlich geeignete Vertreterin oder ein fachlich geeigneter Vertreter der Universität oder einer Schule im Freistaat Sachsen an, die von der Schulaufsichtsbehörde berufen werden.
- e) Ergebnis der Prüfung, Nachweis der Qualifikation
 - aa) Abweichend von Nummer 2 Buchstabe e erfolgt die Bewertung der Prüfung mit dem Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Bewertung „bestanden“ setzt die sichere und sinnvolle Übersetzung des vorgelegten Textes sowie die Beantwortung der auf den Text bezogenen Fragen auf mindestens ausreichendem Niveau voraus.
 - bb) Unmittelbar nach Abschluss der Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Ergebnis fest und gibt es dem Prüfling bekannt.
 - cc) Der Prüfling erhält nach bestandener Prüfung ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes und mit dem Dienstsiegel der Schulaufsichtsbehörde versehenes Zertifikat. Als Datum ist der Tag der erfolgreich abgelegten Prüfung einzusetzen.
- f) Anerkennung anderer Nachweise
Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann andere Leistungsnachweise, die das Leistungsniveau gemäß Buchstabe b belegen, als Nachweis der Kenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch anerkennen. In diesem Fall ist von einer Prüfung nach Buchstabe b abzusehen.